

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den EINKAUF für ALLE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON RPM

1. ANNAHME; KEINE ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN:

a) Für die Zwecke dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf („allgemeine PO-Bedingungen“) und aller damit verbundenen Aktivitäten bezeichnet der Begriff „Lieferant“ das Unternehmen, das im entsprechenden Auftrag, der Leistungsbeschreibung oder dem Liefervertrag (unabhängig von der Bezeichnung), den das Unternehmen und der Lieferant abgeschlossen haben („PO“), als Verkäufer, Anbieter, Auftragnehmer, Dienstleister, Lieferant oder ähnliches identifiziert wird, und der Begriff „Unternehmen“ bezeichnet das/die Unternehmen, das/die in der entsprechenden PO als Käufer identifiziert wird/werden. Die PO gilt als vom Lieferanten akzeptiert, wenn das erste der folgenden Ereignisse eintritt: (a) Der Lieferant teilt dem Unternehmen seine Annahme mit; (b) jegliche Leistung (ob vollständig oder teilweise) des Lieferanten im Rahmen der PO; oder (c) jedes andere Verhalten, das die Anerkennung des Bestehens eines Vertrags in Bezug auf den Gegenstand der PO darstellt. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die PO vor der Annahme durch den Lieferanten ganz oder teilweise zu widerrufen oder zurückzuziehen. Durch die Annahme der PO erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, diese allgemeinen PO-Bedingungen und alle Bestimmungen und Dokumente, auf die sich die PO bezieht oder die ihr beigefügt sind, einzuhalten und die Waren oder Produkte („Waren“), Maschinerie, Systeme und andere Ausrüstung („Ausrüstung“) und/oder die Dienstleistungen („Dienstleistungen“) wie in der PO angegeben und zu den dort angegebenen Preisen zu verkaufen bzw. zu erbringen; b) Keine vom Lieferanten übermittelten Bestimmungen oder Bedingungen, die zusätzlich zu den hier oder in der PO enthaltenen Bestimmungen oder abweichend von diesen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die abgedruckten Standardbedingungen des Lieferanten und alle Bestimmungen und Bedingungen, die in einem Angebot, einer Rechnung, einer Bestellung, einer Bestätigung, einer Annahme, einer Änderung, einer Anpassung, einem Lieferschein oder einem anderen Dokument des Lieferanten enthalten sind, sind für das Unternehmen bindend, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart, das von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde; c) Die PO, einschließlich dieser allgemeinen PO-Bedingungen und aller Bestimmungen und Dokumente, auf die sich die PO bezieht oder die ihr beigefügt sind, stellt die gesamte Vereinbarung bezüglich des Inhalts dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren und zeitgleichen Abmachungen oder Erklärungen bezüglich des Inhalts dieser Vereinbarung, sofern nicht ausdrücklich hierin enthalten. Wenn die Parteien einen Liefervertrag eingegangen sind, unterliegen der Liefervertrag und jeder in seinem Rahmen erteilte Auftrag diesen allgemeinen PO-Bedingungen; vorausgesetzt jedoch, dass alle spezifischen Bedingungen des Liefervertrags, die mit diesen allgemeinen PO-Bedingungen unvereinbar sind, Vorrang haben. Falls die Parteien außerdem eine Vertraulichkeits- oder

Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, haben alle spezifischen Bedingungen der Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung, die mit diesen allgemeinen PO-Bedingungen unvereinbar sind, Vorrang. Der Verlauf der Leistung der Parteien darf nicht zu einer Vereinbarung oder Verpflichtung führen, die über die in den einzelnen von dem Unternehmen herausgegebenen POs festgelegten Bedingungen hinausgeht, oder dahingehend ausgelegt werden.

2. LIEFERUNG; VERLUSTRISIKO; FRACHT; ZÖLLE;

MENGE: a) In Ermangelung einer unterzeichneten Vereinbarung mit gegenteiligen Bestimmungen liefert der Lieferant gegebenenfalls die Waren und/oder Dienstleistungen an das Unternehmen frei Haus verzollt (gemäß der Definition in den INCOTERMS) an den auf der PO angegebenen Lieferort („Lieferort“) und zu dem darin angegebenen Datum oder, falls kein Datum festgelegt ist, innerhalb einer angemessenen Zeit nach Eingang der PO beim Lieferanten. Die Lieferung der Ausrüstung hat durch einen vom Lieferanten ausgewählten und von ihm hinreichend versicherten Spediteur frei an Bord an die Anlage des Unternehmens zu erfolgen. Jegliche Ausrüstung ist vom Lieferanten so zu verpacken und zu beschriften, dass gewährleistet wird, dass diese bei ordnungsgemäßer Handhabung sicher und unbeschadet am Bestimmungsort ankommt. Jegliche Transport-, Fracht- oder Lieferkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Versicherungs-, Lagerungs-, Park- oder Beschlagnahmegebühren dürfen nicht dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden; b) Der Zeit- und Mengenfaktor ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der PO von zentraler Bedeutung. Von den durch die Parteien vereinbarten Bestellmengen und -fristen ist nicht abzuweichen. Waren oder Ausrüstungen, die zu früh oder in zu hohen Mengen geliefert werden, gehen auf das Risiko des Lieferanten und können zuzüglich jeglicher vom Lieferanten zu zahlenden Transportkosten, sowohl für den Transport an den Lieferanten als auch für den Transport vom ursprünglichen Bestimmungsort, an diesen zurückgeschickt werden; c) Sollte der Lieferant die Waren oder Ausrüstung nicht in Übereinstimmung mit den PO-Bedingungen liefern und/oder die Dienstleistungen nicht innerhalb der festgelegten Zeit bzw. innerhalb eines angemessenen Zeitraums erbringen, kann das Unternehmen (unbeschadet seiner anderen Rechtsmittel) je nach Sachlage denjenigen Teil der PO stornieren, der zu diesem Zeitpunkt nicht geliefert wurde, und den Lieferanten dazu verpflichten, es von jeglicher Haftung in Bezug auf ein solches Versäumnis freizustellen; d) Das Eigentumsrecht geht erst dann auf das Unternehmen über, wenn die Waren oder Ausrüstungen an den Lieferort geliefert und dort vom Unternehmen angenommen wurden; e) Die in jeder PO angegebenen Mengen sind die vom Unternehmen geschätzte, angemessene Abschätzung der Waren- oder Ausrüstungsmengen, die es möglicherweise vom Lieferanten kaufen wird. Sämtliche Schätzungen oder Prognosen zu Produktionsvolumen oder

Programmdauer können gelegentlich, mit oder ohne Benachrichtigung des Lieferanten, geändert werden und sind für das Unternehmen nicht bindend. Sofern nicht ausdrücklich in der PO angegeben, gibt das Unternehmen bezüglich des Bedarfs des Unternehmens an den Waren, der Ausrüstung oder den Dienstleistungen oder der Lieferzeit der Waren, Ausrüstung oder Dienstleistungen gegenüber dem Lieferanten keine Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Verpflichtungen jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab.

3. INSTALLATION/INBETRIEBNAHME: Beim Kauf von Ausrüstung ist für die Installation und Inbetriebnahme der Ausrüstung in der Unternehmensanlage wie in der entsprechenden PO festgelegt der Lieferant zuständig. Die Installation der Ausrüstung durch den Lieferanten hat spätestens drei (3) Tage nach Erhalt der Ausrüstung in der Unternehmensanlage zu beginnen. Der Lieferant hat die Ausrüstung in Übereinstimmung mit der entsprechenden PO zu installieren. Wenn entweder das Unternehmen oder der Lieferant aus irgendeinem Grund Änderungen am Projektplan oder Lieferumfang vornehmen möchte, hat es bzw. er der anderen Partei diese vorgeschlagenen Änderungen in einem Schriftstück ausführlich zu beschreiben. Die so informierte Partei hat der mitteilenden Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Mitteilung eine Aufstellung der Änderungen am Gesamtpreis, Zeitplan oder der anderen erforderlichen Anpassungen zu übermitteln, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben würden (die „Kostenaufstellung zum Änderungsauftrag“). Die mitteilende Partei hat die informierte Partei anschließend innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Kostenaufstellung zum Änderungsauftrag schriftlich darüber zu informieren, ob sie die in der Kostenaufstellung zum Änderungsauftrag dargelegten vorgeschlagenen Änderungen akzeptiert oder ablehnt. Falls die informierte Partei innerhalb dieser Frist keine Antwort übermittelt, legt die mitteilende Partei dieses Versäumnis als Ablehnung der in der Kostenaufstellung zum Änderungsauftrag vorgeschlagenen Änderungen aus. Für Verzögerungen, die sich aus dem Nichtübermitteln einer Antwort ergeben, ist in diesem Fall die informierte Partei verantwortlich. Das Unternehmen erkennt an, dass Änderungsvorschläge gemäß diesem Abschnitt wahrscheinlich Anpassungen an den vorgesehenen Fristen (und potenziell auch Mehrkosten aus der Stornierung verbindlicher Materialbestellungen, die vom Lieferanten in Verlass auf den jeweils aktuellen Projektplan oder Lieferumfang aufgegeben wurden) nach sich ziehen. Derartige Verzögerungen oder Mehrkosten aus vorgeschlagenen Änderungen sind in

die entsprechende Kostenaufstellung zum Änderungsauftrag aufzunehmen (wobei der Lieferant die Auswirkungen so gut wie möglich abschätzt und es als vereinbart gilt, dass für letztendlich vorgenommene Abweichungen davon das Unternehmen verantwortlich ist). Die Inbetriebnahme der Ausrüstung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Unternehmens unverzüglich nach Abschluss der Installation durch den Lieferanten. Die für die Inbetriebnahme verwendeten Materialien und Verpackungen müssen während des gesamten Prozesses gleich bleiben. Der Lieferant und das Unternehmen vereinbaren daher, dass die Ausrüstung für die Dauer der Inbetriebnahme mit denselben Materialien und Verpackungen zu betreiben ist wie während der Produktion.

4. UNTERNEHMENSHILFSMITTEL: Die Rechte und Ansprüche an sämtlichen Gütern, Materialien, Werkzeugen, Vorrichtungen, Gussformen, Messgeräten, Halterungen, Formen, Mustern, Geräten, Designs, Zeichnungen, Spezifikationen, Ersatzteilen, Testteilen, Nebenprodukten, Artikeln im Eigentum des Unternehmens oder anderen vom Unternehmen bereitgestellten Artikeln („Hilfsmittel“) an den Lieferanten zum Gebrauch bei der Erbringung der Dienstleistungen, Herstellung der Waren oder Betrieb der Waren, bzw. die dem Lieferanten vom Unternehmen erstattet werden, sind und bleiben das Eigentum des Unternehmens. Das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Unternehmenshilfsmittel liegt beim Lieferanten. Der Lieferant hat die Hilfsmittel ordnungsgemäß zu lagern und zu warten; die Hilfsmittel nur zur Erfüllung der PO zu verwenden; die Hilfsmittel eindeutig als Eigentum des Unternehmens zu kennzeichnen; die Hilfsmittel vom Eigentum des Lieferanten oder dem eines Dritten zu unterscheiden; die Hilfsmittel hinreichend gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Vollversicherung gegen Brandschäden mit erweitertem Versicherungsschutz in Höhe des Neubeschaffungswerts, und das Unternehmen als zusätzlichen Versicherten aufzunehmen; angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die Hilfsmittel nicht mit einem Pfand oder anderen Ansprüchen belastet werden; und die Hilfsmittel ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens unabhängig davon, ob sie sich im Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten befinden, nicht an einen anderen Standort zu verlegen, außer in Notfällen.

5. SCHULUNGEN: Etwaige spezielle Schulungen, die von Unternehmensmitarbeitern für bestimmte Waren,

Dienstleistungen oder Ausrüstung benötigt werden, sind von den Parteien in einem von ihnen unterzeichneten gesonderten Schriftstück zu vereinbaren.

6. INSPEKTION; ANNAHME; NICKTKONFORMITÄT:

Unbeschadet seiner anderen gesetzlichen Rechte und/oder Rechtsmittel hat das Unternehmen das Recht, die Produktionsanlagen des Lieferanten nach einer angemessenen Vorankündigung zu inspizieren. Es kann außerdem die Waren und Ausrüstung jederzeit während des Herstellungs- bzw. während des Installationsprozesses und vor dem Versand und innerhalb einer angemessenen Zeit nach Eintreffen der Waren oder Ausrüstung am Lieferort prüfen und testen. Der Lieferant hat im Rahmen einer solchen Inspektion oder Begutachtung auf Verlangen des Unternehmens Produktions- und Qualitätsprüfberichte sowie dazugehörige Daten zusammen mit anderen vom Unternehmen angeforderten Begleitunterlagen vorzulegen. Das Unternehmen kann alle Waren oder Ausrüstungen zurückschicken, die fehlerhaft oder nicht zufriedenstellend, von minderwertiger Qualität oder schlechter Verarbeitung sind, bzw. die den Spezifikationen und Anforderungen der Qualitätskontrolle des Unternehmens nicht exakt entsprechen. Solche zurückzuschickenden Waren und Ausrüstungen bleiben Eigentum des Lieferanten und können auf dessen Risiko und Kosten zurückgeschickt werden. Die Durchführung oder Nichtdurchführung von Prüfungen, Tests, Zahlungen für Waren oder Ausrüstungen oder deren Annahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle im Rahmen dieser PO gelieferten Waren und Ausrüstungen exakt den hierin enthaltenen Gewährleistungen entsprechen; sie entbindet den Lieferanten auch nicht von einer eventuellen Haftung in Verbindung mit fehlerhaften Waren oder Ausrüstungen und beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Unternehmens, nicht konforme Waren oder Ausrüstungen abzulehnen oder von anderen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, auf die das Unternehmen möglicherweise Anspruch hat, ungeachtet dessen, ob das Unternehmen Kenntnis von der Nichtkonformität hatte, ob diese wesentlich ist oder wie leicht diese festgestellt werden konnte. Das Unternehmen muss dem Lieferanten nach seiner Wahl entweder eine angemessene Zeit zur Beseitigung der Nichtkonformität einräumen oder die PO für diese Waren oder Ausrüstung stornieren; das Unternehmen behält seine Rechte in Bezug auf die gesetzlich vorgesehene Absicherung.

7. ANALYSEZERTIFIKATE: a) Ein validierter Prüfbericht muss allen Lieferungen für jeden Artikel dieser PO beigefügt werden, der für jedes Los den prozentualen Anteil jedes Elements angibt, aus dem die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften aller Rohstoffe bestehen; B) Jedes Teil, jede Komponente und jede Materialmenge, das/die geliefert wird, ist hinsichtlich Los oder Charge zu kennzeichnen und muss bis zum tatsächlichen Herstellungsprozess rückverfolgbar sein. Die Los- oder Chargennummer kann nach dem Datum oder dem Auftragscode des Lieferanten angegeben werden, wobei jedoch im Falle der

Feststellung einer Abweichung die Möglichkeit zur Los- oder Chargenbereinigung gegeben sein muss.

8. PREISE; RECHNUNGEN; ZAHLUNG: Der Lieferant liefert die Waren, Ausrüstung und erbrachten Dienstleistungen zu den in der PO angegebenen Preisen. Das Unternehmen wird alle unstrittigen Beträge, die dem Lieferanten geschuldet werden, innerhalb von neunzig 90 Tagen nach (i) Erhalt der Rechnung; bzw. (ii) dem Datum des Empfangs am Lieferort zahlen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Lieferant erhebt keine zusätzlichen Gebühren jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reisekosten, Kosten für Bewirtung, Porto, Sachbearbeitung oder andere Ausgaben, es sei denn, das Unternehmen hat diesen Kosten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Begleichung einer Rechnung ist kein Beweis dafür oder ein Eingeständnis, dass die Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen den Anforderungen der PO entsprechen.

9. STEUERN: a) Die in der PO aufgeführten Preise beinhalten alle Kosten (einschließlich Steuern) und Aufwendungen des Lieferanten für die Bereitstellung der Waren, Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen am Lieferort; B) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Zahlung von Mehrwert-, Güter- und Dienstleistungssteuern und anderer Verbrauchssteuern einzubehalten, sofern dies zulässig ist; C) Wenn der PO-Lieferant Dienstleistungen erbringen soll und der Lieferant ein ausländisches Unternehmen oder eine andere ausländische Körperschaft (d. h., ein Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz außerhalb des Landes, das in der Adresse des Unternehmens in der PO angegeben ist) oder eine nicht örtlich ansässige ausländische Person ist, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Zahlung von Beträgen einzubehalten, die nach geltendem Recht zur Erfüllung von Verpflichtungen zur Steuereinbehaltung erforderlich sind, wenn Dienstleistungen erbracht werden, es sei denn, der Lieferant stellt dem Unternehmen gültige Unterlagen (die vor der Zahlung für die Dienstleistungen erhalten werden) zur Verfügung, die belegen, dass für die Erbringung der Dienstleistungen eine Befreiung anwendbar ist.

10. GEWÄHRLEISTUNGEN: a) Der Lieferant sichert gegenüber dem Unternehmen für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferung der Waren an das Unternehmen und Inbetriebnahme der Ausrüstung („Gewährleistungszeitraum“) ausdrücklich zu, gewährleistet und garantiert, dass: (i) er ein gültiges und marktfähiges Eigentumsrecht an den Waren oder Ausrüstungen und das Recht hat, das Eigentumsrecht an den Waren oder Ausrüstungen frei und ohne Pfandrecht, Hypothek, Forderung oder sonstige Belastungen jeglicher Art zu übertragen; (ii) die Waren oder Ausrüstungen und die Etiketten und Warnhinweise: A) sich daher streng an die vom Unternehmen oder vom Lieferanten schriftlich übermittelten Spezifikationen, Analysezertifikate, Muster und/oder Normen oder Beschreibungen halten; B) neu und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; C) in jeder Hinsicht für jeden Zweck geeignet sind, den das Unternehmen laut ausdrücklicher Erklärung oder stillschweigend erfordert; und D) alle

geltenden Bestimmungen aller Gesetze oder Vorschriften erfüllen, die in dem Land, in das die Waren und Ausrüstungen zum Zeitpunkt der Lieferung geliefert werden, für diese Waren und Ausrüstungen gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen bezüglich der Gesundheit und Sicherheit; (iii) die Dienstleistungen (falls zutreffend): A) mit allen vom Unternehmen oder vom Lieferanten schriftlich vorgelegten Spezifikationen und/oder Standards übereinstimmen; B) alle anwendbaren Gesetze und Anforderungen aller Gesetze oder Vorschriften des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, einhalten; und C) zügig, professionell und fachgerecht sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Normen bezüglich Fertigkeiten und Sorgfalt erbracht werden; und (iv) die Waren, Ausrüstungen und Dienstleistungen sowie deren Verwendung, Herstellung, Verkauf, Verpachtung, Vertrieb oder sonstige Vermarktung die Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Patente, Patentrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Rechte an geistigem Eigentum Dritter weder jetzt noch in Zukunft verletzen, widerrechtlich verwenden oder gegen diese verstoßen; b) Alle Gewährleistungen des Lieferanten bleiben auch nach Ablauf, Nichtverlängerung oder Beendigung dieser PO bestehen. Die hier dargelegten Gewährleistungen bestehen zusätzlich zu und nicht ersatzweise zu einer vom Lieferanten angebotenen oder gesetzlich implizierten oder vorgeschriebenen Gewährleistung oder Dienstleistungsgarantie.

11. RECHTSMITTEL: Zusätzlich zu den Rechtsmitteln, die dem Unternehmen ansonsten zur Verfügung stehen und die alle vollständig aufrechterhalten werden und auf die nicht verzichtet wird, wird der Lieferant, wenn er gegen die in diesen allgemeinen PO-Bedingungen festgelegten Gewährleistungen verstößt, nach Wahl des Unternehmens und auf alleinige Kosten des Lieferanten (einschließlich aller relevanten Transport- und Lohnkosten), entweder (i) die Waren und Ausrüstungen ersetzen oder reparieren (einschließlich ggf. neu installieren) oder die Dienstleistungen zur Zufriedenstellung des Unternehmens erneut erbringen; (ii) dem Unternehmen die Kosten für die von ihm oder einem Dritten auf seine Anordnung hin durchgeführte Reparatur vollständig erstatten; oder (iii) den vollen Kaufpreis zurückerstatten.

12. HÖHERE GEWALT: a) Falls die Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen der PO durch höhere Gewalt, Feuer oder andere Unfälle, Embargos, Energie- oder Versorgungsengpässe, Krieg oder Gewalt, Terrorangriffe, Epidemien, Pandemien oder durch Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Erlasse, Forderungen oder Auflagen von Regierungsbehörden oder ähnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle der Partei entziehen (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“), verhindert, eingeschränkt oder beeinträchtigt wird, muss die jeweilige Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt informieren; b) Verzögerungen, die durch Arbeitskämpfe, Änderungen der Kosten oder der Verfügbarkeit von Rohstoffen oder Bauteilen aufgrund von Marktbedingungen oder durch planmäßigen Stillstand für Wartungsarbeiten verursacht werden, stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar. Der Lieferant wird spätestens 48 Stunden nach dem Ereignis eine schriftliche Mitteilung

vorlegen, in der die Verzögerung beschrieben wird und dargelegt wird, wann die Verzögerung behoben sein wird. Während der Verzögerung kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen (i) eine PO stornieren und unter Ausschluss jeglicher Haftung Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen von Dritten kaufen; (ii) vom Lieferanten, soweit möglich, verlangen, dass er alle fertigen Waren, in Arbeit befindlichen Werke, Werkzeuge und Teile und Materialien liefert, die für Arbeiten im Rahmen der PO hergestellt oder erworben wurden; oder (iii) vom Lieferanten Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen aus anderen Quellen und zu dem in der PO festgelegten Preis zur Verfügung stellen lassen.

13. EINHALTUNG VON GESETZEN, RICHTLINIEN ETC.:

Der Lieferant wird bei der Lieferung der Waren, Ausrüstung und Dienstleistungen Folgendes tun (und darüber hinaus keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass das Unternehmen gegen geltende Gesetze verstößt): a) alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen einhalten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, Beauftragten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer („Personal des Lieferanten“) diese einhalten; b) sicherstellen, dass alle gelieferten Waren, Ausrüstungen und Dienstleistungen alle geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten; c) sicherstellen und hiermit bescheinigen,

dass alle zu liefernden Waren und Ausrüstungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Bundes-, Staats- oder lokalen Gesetzen, Bestimmungen oder Vorschriften ordnungsgemäß klassifiziert, beschrieben, verpackt, bezeichnet und gekennzeichnet werden und sich in einem für den Transport geeigneten Zustand befinden; d) sich in einer Weise verhalten, die mit dem Verhaltenskodex des Unternehmens, der gelegentlich überarbeitet werden kann und unter <https://www.rpminc.com/about-rpm/code-of-conduct/> zu finden ist, sowie mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten des Unternehmens, der gelegentlich überarbeitet werden kann und unter <https://sustainability.rpminc.com/media/1272/rpm-supplier-code-of-conduct-august-23.pdf> zu finden ist, dem „Verhaltenskodex für Lieferanten“, in Einklang steht; e) sich in keiner Weise der Steuerhinterziehung schuldig machen; und f) in vollem Umfang mit dem Unternehmen zusammenarbeiten, einschließlich durch (i) Austausch von Informationen, die es Vertretern des Unternehmens ermöglichen, seine Standorte zu besuchen und zu prüfen, wenn dies erforderlich ist, um auf Bedenken des Unternehmens oder einer Regierungsstelle oder -behörde einzugehen, um sicherzustellen, dass der Lieferant alle geltenden Gesetze und den Verhaltenskodex für Lieferanten jederzeit vollständig einhält; (ii) die Erfüllung aller angemessenen Anfragen des Unternehmens nach Informationen, Unterlagen und Bescheinigungen bezüglich der Einhaltung dieses Abschnitts durch den Lieferanten und zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die das Unternehmen oder ein verbundenes

Unternehmen gemäß den Gesetzen zu Konfliktmineralien haben könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitt 1502 von Dodd-Frank; und (iii) soweit das Personal des Lieferanten verpflichtet ist, den Standort des Unternehmens zu betreten, sicherstellen, dass dieses Personal A) die schriftlichen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrichtlinien und -standards des Unternehmens, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, einhält; und B) sich bewusst ist, dass es den Standort oder das Grundstück des Unternehmens auf eigenes Risiko betritt. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine der unter dieser PO gelieferten Waren oder Ausrüstungen mittels Kinder- oder Sklavenarbeit oder mit Hilfe von Opfern von Menschenhandel hergestellt werden, dass solche Waren oder Ausrüstungen (sowie jegliche entsprechenden Materialien und Bauteile) in Übereinstimmung mit allen Anforderungen des US-amerikanischen Uyghur Forced Labor Prevention Act und jeglichen ähnlichen Menschenrechtsgesetzen anderer Länder beschafft wurden, und dass der Lieferant international anerkannte bewährte Verfahren zur Verhinderung und Erkennung von Kinder- und Sklavenarbeit und Menschenhandel einhält. Der Lieferant sichert zu, dass er alle geltenden Gesetze einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze des Landes/der Länder, in dem/denen er im Namen des Unternehmens tätig ist oder sein wird. Diese Gesetze beziehen sich auf Korruption, Bestechung, ethisches Geschäftsgebaren, Geldwäsche, politische Spenden, Geschenke, Beschleunigungszahlungen und Zuwendungen an Privatpersonen und Regierungsbeamte. Im Sinne dieser Vereinbarung erkennt der Lieferant an, dass der Begriff „Regierungsbeamter“ Beamte und Mitarbeiter und Einzelpersonen in ehrenamtlichen Beratungsfunktionen von Regierungsinstitutionen, Regierungsbehörden, -abteilungen und -einrichtungen (wie z. B. Zollbeamte) sowie von öffentlichen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der NATO und alle Personen umfasst, die in einer offiziellen Funktion im Namen dieser Einrichtungen handeln, sowie alle Organisationen, an denen eine Regierung eine Beteiligung hält oder über diese Beteiligung die Kontrolle über diese Unternehmen ausübt (wie z. B. Flughäfen, Ölkonzerne, Schulen und Krankenhäuser). Der Lieferant hat keine Nachricht erhalten, in der behauptet wird, dass das Unternehmen oder ein Beauftragter, Mitarbeiter, leitender Angestellter, Geschäftsführer, Aktionär, Partner, Vertreter oder eine andere mit dem Unternehmen verbundene Person (einschließlich Unterauftragnehmern) (jeweils ein „Vertreter“) gegen ein Antikorruptionsgesetz verstößt

oder verstoßen könnte oder eine diesbezügliche Haftung trägt oder tragen könnte. Der Lieferant ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Vertreter in Verbindung mit einem Auftrag des Unternehmens weder direkt noch indirekt (a) Maßnahmen ergreifen, die dazu führen könnten, dass das Unternehmen gegen ein Antikorruptionsgesetz verstößt, in jedem Fall einschließlich des US Foreign Corrupt Practices Act und des UK Bribery Act (die „Antikorruptionsgesetze“); oder (b) einer Person oder einem Regierungsbeamten geldwerte Leistungen (alles, was dem Empfänger einen Nutzen oder Vorteil verschafft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bargeld, den Erwerb von Eigentum oder Dienstleistungen zu überhöhten oder ermäßigten Preisen, Geschenke, Unterhaltungsangebote, Autos, Reisen, Schmuck, Hausausstattungen, Wertpapiere, Unterkünfte etc.) mit dem Ziel anbieten, zahlen, versprechen zu zahlen, geben, an ihn übertragen oder die entsprechende Übergabe oder Übertragung genehmigen, diese Person dazu zu veranlassen, ihren Einfluss oder ihre Position zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung zu rechtfertigen oder zu beeinflussen, um bei der Erlangung oder Beibehaltung von Aufträgen für das Unternehmen, bei der Leitung von Aufträgen an das Unternehmen oder bei der Sicherung eines unzulässigen Vorteils für das Unternehmen (einschließlich der Gewährung einer Genehmigung) behilflich zu sein, oder mit dem Wissen oder Grund zu der Annahme, dass die Gesamtheit oder ein Teil davon für die oben genannten Zwecke verwendet werden würde. Der Lieferant verpflichtet sich, Produkte, Dienstleistungen oder Technologien weder direkt noch indirekt an das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens an Personen oder Unternehmen, Nicht-US-Regierungen, Länder oder andere Einrichtungen, einschließlich der Personen oder Einrichtungen, die auf einer der Listen unter <https://ofac.treasury.gov/> aufgeführt sind, zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu übertragen, umzuleiten oder anderweitig zu überführen, wenn eine solche Handlung aufgrund von US- oder EU-Exportkontrollgesetzen oder -Wirtschaftssanktionen für eine US-Person verboten wäre. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Produkte oder Technologien an das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens zu jeglichem Endzweck zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu übertragen, umzuleiten oder anderweitig zu überführen, wenn eine solche Handlung für eine US-Person gemäß US- oder EU-Exportkontrollgesetzen oder -Wirtschaftssanktionen verboten wäre; dies umfasst auch den direkten oder indirekten Verkauf nach Kuba, Russland, Iran, Nordkorea, Venezuela, Syrien oder in die Krim-, Donetsk- oder Luhansk-

Region der Ukraine. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass das Unternehmen gegen US- oder EU-Exportkontrollgesetze oder -Wirtschaftssanktionen verstößt.

14. ABTRETUNG; UNTERVERGABE: Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens weder die PO noch jegliche Ansprüche, Rechte oder Verpflichtungen aus der PO, einschließlich aller Leistungen oder Beträge, die aus der PO fällig sind, ganz oder teilweise abtreten, übertragen, untervergeben oder anderweitig veräußern.

15. ANWENDBARKEIT AUF VERBUNDENE UNTERNEHMEN: Verbundene Unternehmen sind beabsichtigte Drittbegünstigte der PO und dieser allgemeinen PO-Bedingungen in dem Umfang, der in der entsprechenden PO vorgesehen ist. In jedem Fall haben verbundene Unternehmen des Unternehmens, die nicht als Käufer in der entsprechenden PO identifiziert sind, keine Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Verantwortungen im Rahmen dieser PO. Eine Nichterfüllung im Rahmen einer solchen PO oder anderweitig im Rahmen dieser allgemeinen PO-Bedingungen seitens des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens des Unternehmens stellt keine Nichterfüllung seitens des Unternehmens oder eines anderen verbundenen Unternehmens des Unternehmens gemäß einer anderen PO oder ggf. dieser allgemeinen PO-Bedingungen dar.

16. HAFTUNGSFREISTELLUNG: a) Der Lieferant verpflichtet sich, das Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen sowie deren leitende Angestellte, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Beauftragten von allen Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Schäden oder Verletzungen jeglicher Art und Beschaffenheit (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten, Folge-, Sonder- und Strafschadenersatz) („Haftung“), die direkt oder indirekt durch Folgendes verursacht werden, daraus entstehen oder damit verbunden sind, freizustellen, sie dagegen zu verteidigen und schadlos zu halten: (i) die Erfüllung der PO durch den Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Haftung, die sich aus Falschdarstellung, Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten, der Verletzung der gesetzlichen Pflicht oder der Verletzung des Vertrags durch den Lieferanten ergibt; (ii) jede Nichteinhaltung geltender Gesetze, Spezifikationen, Gewährleistungen und Zertifizierungen der Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen; (iii) jegliche Sachschäden oder Verletzungen oder Todesfälle von Personen, die durch die Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen hervorgerufen wurden oder in irgendeiner Weise aus ihnen hervorgehen; und (iv) jede Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, die gegen ein Gesetz, die allgemeinen PO-Bedingungen, die PO oder den Verhaltenskodex des Lieferanten verstößt; b) Die Haftungsfreistellungspflichten des Lieferanten bleiben auch nach Ablauf, Nichtverlängerung oder Stornierung der PO bestehen.

17. VERSICHERUNG: a) Ohne die Verpflichtungen oder die Haftung des Lieferanten diesbezüglich einzuschränken, muss der Lieferant auf seine alleinigen Kosten für die Dauer der PO und die Dauer aller anwendbaren Gewährleistungszeiträume die folgenden Versicherungen abschließen und beibehalten: (i) eine allgemeine gewerbliche Haftpflichtversicherung, die jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden abdeckt, die sich aus den Dienstleistungen/Waren/Ausrüstungen ergeben, mit einer Haftungsobergrenze von 5.000.000 USD für jeden Anspruch und im Gesamten; (ii) eine Arbeitsunfallversicherung in Einklang mit den geltenden Gesetzen jeder von den Waren/Dienstleistungen/Ausrüstungen berührten Gerichtsbarkeit; (iii) wenn der Lieferant bei der Bereitstellung der Waren, Ausrüstungen und/oder der Erbringung der Dienstleistungen Kraftfahrzeuge verwendet oder die Verwendung von Kraftfahrzeugen veranlasst, eine Kfz-Versicherung, die jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden abdeckt, die sich aus der Nutzung dieser Fahrzeuge ergeben, mit einer Haftungsobergrenze von 5.000.000 USD für jeden Anspruch und im Gesamten; und (iv) wenn der Lieferant professionelle Beratungsleistungen oder Dienstleistungen anbietet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Haftungsobergrenze von 5.000.000 USD für jeden Anspruch und im Gesamten; b) Der Lieferant muss erweiterten Versicherungsschutz für jede Kategorie der erforderlichen Versicherungen bereitstellen, darunter, außer im Falle der Arbeitsunfallversicherung und Berufshaftpflichtversicherung: (i) einen Zusatz, der das Unternehmen und seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Beauftragten und Vertreter als zusätzliche Versicherte einschließt; (ii) einen Zusatz, der eine Klausel zur gegenseitigen Haftung enthält, die besagt, dass jede der von der Versicherung abgedeckten Parteien als eine separate Einheit betrachtet wird, dass die Versicherung so gilt, als ob für jede Partei eine separate Police ausgestellt worden wäre, und dass in der Police kein Ausschluss „versichert gegen versichert“ besteht; und (iii) einen Zusatz, der auf alle ausdrücklichen oder impliziten Rechte des Forderungsübergangs gegen das Unternehmen verzichtet; c) Der Lieferant muss dem Unternehmen oder seinem Bevollmächtigten auf Anfrage Versicherungsbescheinigungen und Zusätze als Nachweis für die hierin erforderliche Versicherung zur Verfügung stellen.

18. VERTRAULICHE INFORMATIONEN: a) Im Rahmen der Erfüllung der PO erhält der Lieferant möglicherweise bestimmte mündliche oder schriftliche Informationen (in welcher Form auch immer) vertraulicher oder geschützter Art (bzw. die nach vernünftigem Ermessen als vertraulich oder geschützt betrachtet werden sollten) vom Unternehmen und/oder seinen verbundenen Unternehmen („vertrauliche Informationen“); b) Der Lieferant verpflichtet sich, sofern nicht durch eine rechtmäßige gerichtliche Anordnung, Vorladung oder eine ähnliche zwingende rechtliche Aufforderung notwendig, keine vertraulichen Informationen in jeglicher Form Dritten (mit Ausnahme des Personals des Unternehmens und seiner verbundenen Unternehmen) zur Verfügung zu stellen oder vertrauliche Informationen für andere Zwecke als die Erfüllung der PO zu verwenden; c) Der Lieferant

erklärt sich außerdem damit einverstanden, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen von seinen Mitarbeitern nicht unter Verletzung dieser Bestimmungen offengelegt oder verbreitet werden; d) Wenn der Lieferant aufgrund einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung, Vorladung oder einer ähnlichen zwingenden rechtlichen Aufforderung zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, muss der Lieferant das Unternehmen sofort schriftlich über diese Aufforderung informieren, damit das Unternehmen eine angemessene Schutzanordnung beantragen kann; e) Der Lieferant erkennt an, dass die Nichteinhaltung dieser Klausel dem Geschäft des Unternehmens irreparablen Schaden zufügen kann und dass eine Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Klausel das Unternehmen berechtigt, neben allen anderen Rechtsmitteln, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, sofortige Unterlassung zu beantragen; f) Zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln kann das Unternehmen die PO stornieren, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen in Bezug auf vertrauliche Informationen verletzt.

19. GEISTIGES EIGENTUM: a) Wenn der Lieferant dem Unternehmen bei der Erfüllung der PO geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Arbeitsprodukte, Autorenwerke, technische Materialien, Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Berichte, Empfehlungen oder andere schriftliche Unterlagen, Informationen oder Materialien, die in einem materiellen Medium verkörpert sind und zum Zwecke der Bereitstellung der Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen im Rahmen der PO erstellt oder entwickelt wurden („Liefergegenstände“), zur Verfügung stellt, gelten diese Liefergegenstände als Eigentum des Unternehmens, es sei denn, das Unternehmen vereinbart ausdrücklich schriftlich etwas anderes, und der Lieferant erklärt sich bereit, alle geistigen Eigentumsrechte an diesen Liefergegenständen an das Unternehmen abzutreten und überträgt diese hiermit; b) Der Lieferant wird das Unternehmen gegen jegliche Ansprüche, die aufgrund von oder in Verbindung mit den Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen gegen das Unternehmen, seine verbundenen Unternehmen, Nachfolger und Abtretungsempfänger wegen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter angedroht oder gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht erhoben werden, verteidigen, sie davon freistellen und dagegen schadlos halten. Es darf ohne die Zustimmung des Unternehmens kein Kompromiss oder Vergleich vereinbart werden, der das Unternehmen direkt oder indirekt betrifft. Wenn eine der Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen einen Verstoß darstellt oder ihre Verwendung untersagt wird, muss der Lieferant dem Unternehmen unverzüglich auf Kosten des Lieferanten das Recht zur weiteren Verwendung der Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen beschaffen, diese durch eine im Wesentlichen gleichwertige, nicht widerrechtliche Ware oder Dienstleistung ersetzen oder sie so modifizieren, dass sie mit im Wesentlichen gleichwertiger Leistung verwendet werden kann, ohne dass ein Verstoß vorliegt.

20. STORNIERUNG ODER VERZÖGERUNG: a) Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die dem

Unternehmen zustehen, kann das Unternehmen bei Nichtlieferung bzw. -erbringung aller oder eines Teils der Waren oder Dienstleistungen den Versand bzw. die Lieferung verschieben oder die PO oder einen Teil davon stornieren; b) Sofern vom Unternehmen nicht schriftlich genehmigt, darf der Lieferant Material- oder Herstellungsverpflichtungen nicht vor Beginn der Frist eingehen, die für den Versand zum Lieferdatum notwendig ist. Das Unternehmen ist keinesfalls für Kosten oder Beträge haftbar, die dem Lieferanten aus Verstößen gegen diese Bestimmung entstehen; c) Wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird oder Vorkehrungen trifft, die zur Zahlungsunfähigkeit, zum Konkurs (Chapter 11 Bankruptcy), der Einführung einer Insolvenzverwaltung oder zur Vereinbarung eines Vergleichs mit seinen Gläubigern führen, oder er einer Aufforderung zur Geschäftsauflösung unterliegt, steht es dem Unternehmen frei: (i) die PO durch Mitteilung ohne Entschädigung zu stornieren; oder (ii) einem solchen Konkursverwalter oder Abwicklungsbeauftragten oder einer anderen Person die Möglichkeit zu geben, den Vertrag zu erfüllen; d) Die Ausübung der hierin durch das Unternehmen eingeräumten Rechte beeinträchtigt oder berührt nicht die Klagerechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen entstanden sind oder die ihm danach zustehen.

21. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND: Die PO unterliegt ausschließlich den Gesetzen des Landes, des Staates, der Provinz oder des Bezirks, der/die/das in der PO als Adresse für das Unternehmen angegeben ist, unter Ausschluss der Rechtswahl- oder Kollisionsnormen. Das Unternehmen und der Lieferant lehnen ausdrücklich die Anwendung (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods); (ii) des Gesetzes über den internationalen Warenkauf (International Sale of Goods Act); und (iii) des Gesetzes über Verträge über den internationalen Warenkauf (International Sale of Goods Contracts Convention Act) auf die PO ab und schließen diese aus; a) Jede Partei unterliegt unwiderruflich und bedingungslos der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, der Provinz oder des Bezirks, der/die/das in der PO als Adresse für das Unternehmen angegeben ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Streitigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Abschnitts oder anderer Bedingungen der PO oder der hierin dargelegten Bestimmungen und der diesbezüglichen Berufungsgerichte in Bezug auf alle Streitigkeiten bezüglich der PO und verzichtet so weit wie möglich auf die Einrede eines ungünstigen Gerichtsstandes für die Aufrechterhaltung einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens; b) Der Lieferant stimmt zu, dass ein endgültiges Urteil in einer Klage oder einem Verfahren vor den oben genannten Gerichten rechtskräftig ist und in jeder anderen Gerichtsbarkeit oder in jedem anderen Land per Gerichtsverfahren aufgrund eines solchen Urteils oder auf andere Weise, die durch das anwendbare Recht vorgesehen ist, vollstreckt werden kann.

22. DATENSCHUTZ: Für den Fall, dass eine der Parteien personenbezogene Daten über einen Mitarbeiter, Inhaber, Beauftragten, Vertreter oder Auftragnehmer („Personal“) der anderen Partei erhebt, erklärt sich die Partei, die solche

personenbezogenen Daten erhält, damit einverstanden, dass (i) diese personenbezogenen Daten nur in dem angemessenen Umfang genutzt und offengelegt werden, der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich ist; und (ii) sie solche personenbezogenen Daten vor jeder unbefugten Nutzung, Übernahme oder Offenlegung schützt, indem sie das gleiche Maß an Sorgfalt aufwendet, das zum Schutz der personenbezogenen Daten in Bezug auf ihr Personal verwendet wird, aber in jedem Fall nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt. Zur Verdeutlichung: Das Unternehmen erhebt und nutzt alle personenbezogenen Daten in Bezug auf das Personal der anderen Partei in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie der Website unter [www.rpminc.com], die gelegentlich geändert werden kann. Alle Parteien verarbeiten personenbezogene Daten von sich aus als Datenverantwortliche und nicht als Datenverarbeiter für die andere Partei.

23. PRODUKTRÜCKRUF: a) Der Lieferant muss dem Unternehmen alle Kosten oder Verluste ersetzen, die dem Unternehmen als Folge eines Rückrufs von Waren (ein „Produkt Rückruf“) entstehen, unabhängig davon, ob ein solcher Rückruf vom Lieferanten oder vom Unternehmen veranlasst wird und unabhängig davon, ob solche Maßnahmen freiwillig ergriffen oder von einer staatlichen Einrichtung gefordert werden; b) Falls es zu einem Produktrückruf kommt, kann das Unternehmen die PO nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten sofort und ohne Strafe stornieren; c) Eine Stornierung seitens des Unternehmens gemäß diesem Abschnitt erfolgt unbeschadet anderer Rechte und/oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen nach dem Gesetz, nach dem Billigkeitsrecht oder gemäß diesen allgemeinen PO-Bedingungen zustehen.

24. SONSTIGES: a) Die Nichtdurchsetzung eines Verstoßes oder die Nichtdurchsetzung einer dieser allgemeinen PO-Bedingungen durch das Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt beeinträchtigt, beschränkt oder hebt in keiner Weise das Recht des Unternehmens auf, danach die strenge Einhaltung aller Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen und zu forcieren; b) Diese allgemeinen PO-Bedingungen dürfen nicht ergänzt, geändert, modifiziert, widerrufen, begründet oder erweitert werden (auch nicht im Rahmen von Geschäften zwischen den Parteien, Handelsbrauch oder anderweitig), außer durch eine

schriftliche, von den Bevollmächtigten jeder Partei unterzeichnete Übereinkunft, die sich ausdrücklich auf diese allgemeinen PO-Bedingungen bezieht; c) Der Lieferant und das Unternehmen haben vereinbart, dass diese allgemeinen PO-Bedingungen in englischer Sprache abgefasst werden; d) Jede hierin enthaltene Bestimmung, die ungültig oder nicht durchsetzbar ist, berührt in keiner Weise die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen PO-Bedingungen. Jede derartige ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt vorbehaltlich der erforderlichen nachfolgenden Änderungen als in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang abgetrennt; e) Die hier verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und sollen die Auslegung nicht beeinflussen; f) Die ausschließlichen Rechtsmittel des Lieferanten im Rahmen der PO bestehen darin, dass die nicht bezahlten Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen zurückgeschickt werden und die Zahlung des Kaufpreises für nicht bezahlte und nicht zurückgeschickte Waren, Ausrüstungen oder Dienstleistungen erhalten wird. Diese ausschließlichen Rechtsmittel stehen dem Lieferanten nur zur Verfügung, wenn er gegen keine der Bestimmungen aus der PO oder dieser Vereinbarung verstößt; g) Alle hierin festgelegten Zusicherungen, Gewährleistungen, Freistellungen und anderen Verpflichtungen, die ausdrücklich oder aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes fortbestehen sollen, bleiben bestehen, wenn diese PO beendet wird, abläuft oder storniert wird; h) Der Lieferant ist nicht der Beauftragte, Partner, Arbeitgeber, Gemeinschaftsunternehmer (Joint Venture) oder gesetzliche Vertreter des Unternehmens. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Auftrag des Unternehmens oder im Namen des Unternehmens Verpflichtungen zu übernehmen oder zu begründen.

25. MITTEILUNGEN: a) Jede im Rahmen der PO oder gemäß PO zu erfolgende Mitteilung muss schriftlich erfolgen und kann persönlich, per Post oder per Einschreiben oder per Nachtzustelldienst versandt werden, und diese Mitteilung ist an die andere Partei an ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung oder an eine andere Adresse zu richten, die der mitteilenden Partei zum betreffenden Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung mitgeteilt wurde; b) Mitteilungen gelten als an dem Tag effektiv abgegeben, an dem sie im normalen Ablauf des Übermittlungsweges erstmals zu den normalen Geschäftszeiten beim Empfänger eingehen würden.